

Legal Alert

Vorschlag für die Vierte Geldwäscherichtlinie bereits bekannt

April 2013

Anfang Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen **Entwurf** der neuen Vierten Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bekanntgegeben. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen einerseits die Vorschriften nach den geänderten FATF-Empfehlungen ausrichten und andererseits bereits bestehende Regelungen effizienter gestalten. Trotz einer ziemlich harschen Tonlage seitens der Kommission, die in einer **Pressemitteilung** die Notwendigkeit mitteilte, **„strengere Vorschriften einzuführen, um neuen Bedrohungen zu begegnen“**, muten die Regelungen der neuen Richtlinie eher wie eine Evolution als eine Revolution im bisherigen System der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an.

Die evolutionären Änderungen sind folgende:

- Die Richtlinie soll nun für Personen, die mit Gütern handeln, Gültigkeit haben, soweit Zahlungen in bar in Höhe von **7.500 €** oder mehr erfolgen (derzeit geltendes Limit: 15.000 €);
- Stärkung des risikoorientierten Ansatzes u.a. durch die **Einführung zwingender Bewertungen von Risiken auf drei Ebenen:** europäisch, national und institutionell;
- **Verschärfung von Vorschriften über die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten**
– keine automatischen Ausnahmen in Bezug auf Einrichtungen oder Produkte mit einem geringen Risiko sowie obligatorische Risikoanalyse vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten;
- **Präzisierung des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“**, indem genau bestimmt wird, dass sich der Schwellensatz von 25% auf jedes Niveau des direkten und indirekten Eigentums bezieht, sowie Einführung der Möglichkeit, Personen, die Kontrolle z.B. über die Geschäftsleitung ausüben, zu benennen;

- **Verpflichtung** juristischer Personen, **Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Eigentümer bereitzuhalten**;
- **Einbeziehung** der nationalen politisch exponierten Personen (PEP) **in den PEP-Begriff**;
- Einführung der Pflicht, die PEPs auch unter wirtschaftlichen Eigentümern und Begünstigten der Lebensversicherungen zu ermitteln;
- Ausweitung und engere Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen zentralen Meldestellen (d.h. Regulierungsbehörden, die in einzelnen Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Geldwäsche verantwortlich sind, wie z.B. GIIF in Polen);
- Verpflichtung zur Einführung **gruppenweiter Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** sowie entsprechende Einbeziehung von Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Mitgliedstaaten und Drittländern im Falle von Unternehmensgruppen;
- Sicherstellung des möglichen Informationsaustauschs innerhalb der Gruppe.

Als revolutionär ist dagegen der Vorschlag zu betrachten, ein **Mindestmaß an administrativer Ahndung** bei Verletzung von Pflichten zur Geldwäschebekämpfung einzuführen. Denn der europäische Gesetzgeber hat folgende Strafen vorgesehen:

- für juristische Personen **10% des gesamten Jahresumsatzes**
- für natürliche Personen **bis zu 5.000.000 €** und obligatorische Bekanntgabe des Verletzungsfalls und der bestraften Personen.

Die drohenden Sanktionen werden zweifelsohne Verpflichtete motivieren, die bisherigen Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche auszuwerten, um so sicherzustellen, dass sie alle ihnen obliegenden Pflichten korrekt erfüllen.

Um das juristische Risiko zu begrenzen, wird auch die Nachfrage nach externen Beratern für die Bekämpfung von Geldwäsche steigen.

Der Vorschlag der Vierten Richtlinie durchläuft derzeit die erste Phase des gemeinschaftlichen Gesetzgebungsverfahrens. Eine Verabschiedung vor Jahresende ist somit kaum zu erwarten, obwohl sich die bevorstehende Wahl zum Europa-Parlament sicherlich als ein disziplinierender Faktor erweisen kann. Der Fristvorschlag für die Umsetzung in das nationale Recht beträgt 2 Jahre seit der Verabschiedung.

Magdalena Chrzan

+48 22 50 50 745

E-mail ►

